



Beispiel Ehepaar ohne Kinder

Im Beispiel haben Sie als Familieneinkommen monatlich je nach Variante zwischen 2.080 € und 3.200 € brutto. Ihre angenommene bisherige Warmmiete beträgt 851,50 €. Nun müssen Sie 500 € Heizkosten nachzahlen.

Auch wenn Sie bisher keinen laufenden (monatlichen) Anspruch auf Bürgergeld hatten, erstattet das Jobcenter auf Antrag zwischen 500 € und 133,50 € der Heizkostennachzahlung.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Brutto-Arbeitseinkommen	2.080,00 €	2.600,00 €	2.900,00 €	3.200,00 €
Netto-Arbeitseinkommen	1.650,00 €	2.030,00 €	2.230,00 €	2.420,00 €
davon auf Bürgergeld anzurechnen (- Freibetrag)	1.350,00 €	1.730,00 €	1.930,00 €	2.120,00 €
weiteres Einkommen (hier: Kindergeld)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auf Bürgergeld anrechenbares Gesamteinkommen	1.350,00 €	1.730,00 €	1.930,00 €	2.120,00 €
Bedarf Bürgergeld (2x Regelbedarf + Warmmiete)	1.753,50 €	1.753,50 €	1.753,50 €	1.753,50 €
Monatliche Bürgergeld Zahlung Jobcenter	403,50 €	23,50 €	0,00 €	0,00 €
Übersteigendes Einkommen (anzurechnendes EK > Bedarf Bürgergeld)	0,00 €	0,00 €	-176,50 €	-366,50 €
zusätzliche Nachzahlung Heizkosten	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Anrechnung übersteigendes Einkommen	0,00 €	0,00 €	-176,50 €	-366,50 €
Einmalige Erstattung Heizkostennachzahlung durch Jobcenter	500,00 €	500,00 €	323,50 €	133,50 €

Hintergrundinformationen zur Bedarfsberechnung Bürgergeld

Wie viel Bürgergeld Sie erhalten, hängt neben Ihrem Einkommen von der Höhe des Bedarfs Ihrer Familie ab. Für den laufenden Lebensunterhalt wird als Bedarf pro Familienmitglied eine pauschalierte monatliche Regelleistung berücksichtigt. Ihre Warmmiete wird in der Regel in tatsächlicher Höhe zum Bedarf hinzugerechnet.

Regelleistung Partner 1	451,00 €
Regelleistung Partner 2	451,00 €
Miete inkl. Betriebskosten	754,00 €
Heiz- und Warmwasserkosten	97,50 €
Bedarf Bürgergeld gesamt	1.753,50 €

Aus Vereinfachungsgründen wurden eventuelle Mehrbedarfe (z.B. während einer Schwangerschaft, bei einer Behinderung etc.) im Beispiel nicht berücksichtigt. Sofern diese bestehen, erhöhen sich die dargestellten Leistungen des Jobcenters entsprechend.

Die Kosten für Strom sind in der pauschalierten Regelleistung enthalten. Daher können nur Heizkostennachzahlungen, aber keine Nachzahlungen für Strom erstattet werden.

